



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-640-5-5715

Ansprechpartner: Martina Schlosser
Zimmer: 225
Telefon: 08251/92-122
Telefax: 08251/92-480122
E-Mail: martina.schlosser@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 23.01.2024

Wasserrecht

Maßnahme: Betrieb eines Fernwärmenetzes
Antragsteller: Wolfgang Teifelhart
Brunnen 1, 86504 Merching

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Merching	Brunnen	3593

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Wolfgang Teifelhart, Brunnen 1, 86504 Merching

Vorhaben:

Betrieb eines Fernwärmenetzes. (Verlegung von Warmwasserrohrleitungen).
Die Maßnahme dient der Versorgung von ca. 35 Einfamilienhäusern mit Fernwärme.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann.



1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU-Umweltqualitätsnormüberschreitung von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln im Grundwasserkörper, und von Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Flusswasserkörper

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

- Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. zu vernachlässigen.

2.1. Nutzungskriterien

- Schutzkriterium Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG (bestehende/besondere Nutzungen)
Die bestehende Nutzung des Gebietes ist landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich bzw. ländlich geprägt.

Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.2. Qualitätskriterien

- Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG

Qualität der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Landschaft, Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Landschaft und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Mensch

Nach den vorgelegten Unterlagen und eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann. Bei Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte ist nicht mit einer Verschlechterung der Wasserqualität zu rechnen.

2.3. Schutzkriterien

2.3.1. Schutzkriterium 2.3.1 Anlage 3 UVPG

Natura 2000 Gebiete

Mit einer Entfernung der FFH-Gebietsgrenze von 640 m und der Feldvogelkulisse Kiebitz von 580 m ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Die Maßnahme ist nach der FFH-Verträglichkeitsabschätzung mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes vereinbar.

2.3.2. Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU Umweltqualitätsnormüberschreitung für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) im Grundwasser

Die beantragte Leitungsverlegung befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und



Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Als eingesetztes Trägermedium in den Leitungen wird lediglich demineralisiertes Wasser verwendet. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen.

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

Durch die Leitungsverlegung wird der Ist-Zustand nicht verändert.

2.3.3. Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU Umweltqualitätsnormüberschreitung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen des Flusswasserkörpers

Durch die Leitungsverlegung wird der Ist-Zustand nicht verändert.

Für die Maßnahme besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 UVPG keine UVP-Pflicht.

Der Betrieb eines Fernwärmenetzes hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.